

verfluchung dessen verbunden, der wortbrüchig werden sollte. „Der Eid ruft die Götter nicht nur als Zeugen des Verbundes an, sondern als die Mächte, die den Frevler strafen werden.“ Daher auch die Furcht vor der Verletzung von Abmachungen, deren Einhaltung man feierlich geschworen hatte und vor ihrer Folge, der *poena spiritualis*. Was konnte daher einen wirkungsvolleren Schutz für den übertragenen Besitz abgeben, als wenn der König sein Seelenheil und das seiner nächsten Angehörigen, ja den Bestand des Reiches mit der rechtlichen Unantastbarkeit des übereigneten Besitzes verband? Mußten nicht auch seine Nachkommen und Nachfolger zu Schützern dieses Besitzes werden, der einst auch zu ihrem Seelenheil übertragen wurde? Die Seelenheil-Formel war die ins Christliche transponierte germanisch-heidnische Selbstverfluchung. Dafür dürfte auch sprechen, wenn es in der oben zitierten Urkunde Konrads III. für Kloster Rein heißt, Engelschalk habe das Tauschgut seinem Leihherrn, dem Markgrafen von der Steiermark zurückübertragen und ihn untertänig gebeten, daß er es auch seinerseits seinem Leihherrn, dem bairischen Herzog *pro salute anime sue redderet*<sup>74)</sup>.

Beschränkte sich die Kanzlei auf ein solch sparsames Formular, so erfahren wir weder den materiellen Tauschpartner noch das Objekt, das im Austausch gegen den beurkundeten Besitz *ad regnum* übertragen wurde. Aber nicht selten wurde in den Diplomata, selbst wenn es Kanzleiausfertigungen waren, auch der materielle Tauschpartner des Empfängers aufgeführt, sei es als früherer Besitzer des überlassenen Gutes<sup>75)</sup>, als Intervenient oder Petent<sup>76)</sup>, als Zeuge oder auch nur als Anwesender<sup>77)</sup>, wodurch seine Mitwirkung und damit seine Zustimmung festgehalten wurde; denn wer beim König für die Übereignung eingetreten oder beim Übereignungsakt anwesend war, ohne sogleich Einspruch einzulegen, konnte nicht später gegen die Rechtmäßigkeit des Besitzes angehen.

<sup>74)</sup> Siehe oben S. 388.

<sup>75)</sup> *qualiter nos ... quicquid predii habere visi sumus ... quod hactenus Folcmarus Coloniensis ecclesiae episcopus in beneficium habuit nostra ex parte ... tradimus et donamus* (D O. I. 387—25. 1. 970).

<sup>76)</sup> *qualiter nos ... instinctu et monitu venerabilis episcopi Annonis quoddam predium H ... quod idem venerabilis episcopus in beneficium habere videtur ... in perpetuam proprietatem transfudimus et donamus* (D O. I. 377) — *qualiter nos ... quoddam predium Retha ... quod Erp domno genitori nostro regi Heinrico comcambii iure tradidit, ... petitione et interventu nostri fidelis episcopi Annonis, qui idem predium in beneficium habere videtur, ... tradimus et donamus* (D O. I. 388).

<sup>77)</sup> So König Rudolf II. von Burgund in D H. I. 11: *actum in civitate Wortmatia, praesente domno rege Ruodulfo*.